Neuerungen 2027 bei den schweizerischen Sozialversicherungen

Per 1. Januar 2027 ändern sich verschiedene Beträge und Regeln bei den schweizerischen Sozialversicherungen. Betroffen sind vor allem die AHV/IV-Renten, die AHV/IV/EO-Beiträge und die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge. Weitere Änderungen bei der Erwerbsersatzordnung (EO) folgen per 1. Juli 2027.
Hier finden Sie die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

AHV/IV-Leistungen

Rentenerhöhung per 1. Januar 2027

Die AHV- und IV-Renten steigen um rund 1,59 %. Damit folgen sie der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung.

Die neuen Monatsrenten bei vollständiger Beitragsdauer:

Rentenart	2027	2026
Minimale AHV-/IV-Rente	CHF 1’280	CHF 1’260
Maximale AHV-/IV-Rente	CHF 2’560	CHF 2’520
Maximale plafonierte Ehepaarrente	CHF 3’840	CHF 3’780

Die AHV-Altersrente gibt es weiterhin 13-mal pro Jahr. Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel der im Jahr ausbezahlten Altersrenten. IV-Renten gibt es weiterhin zwölfmal pro Jahr.

Beiträge AHV/IV/EO

Beitrag / Grenzwert	2027	2026
Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende	CHF 541	CHF 530
Mindestbeitrag freiwillige AHV/IV	CHF 1’030	CHF 1’010
Sinkende Beitragsskala: untere Grenze	CHF 10’300	CHF 10’100
Sinkende Beitragsskala: obere Grenze	CHF 61’500	CHF 60’500
Geringfügige Löhne	CHF 2’500	CHF 2’500

Nichterwerbstätige: Der Beitragssatz an die Familienausgleichskasse Thurgau sinkt per 1. Januar 2027 von 27,2 % auf 21,9 % des reinen AHV-Beitrags.

Die Grenze für geringfügige Löhne bleibt bei CHF 2’500 pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber. Auf Löhnen bis zu diesem Betrag fallen grundsätzlich keine AHV/IV/EO-Beiträge an. Arbeitnehmende können aber verlangen, dass die Beiträge abgerechnet werden. Für Arbeit im Privathaushalt und für bestimmte Tätigkeiten im Kultur- und Medienbereich fallen die Beiträge weiterhin ab dem ersten Franken an.

Neuerungen bei der Erwerbsersatzordnung (EO) ab 1. Juli 2027

Das revidierte Erwerbsersatzgesetz vereinheitlicht die Leistungen der EO für Dienstleistende und Eltern. Neu erhalten auch Eltern, die einen über die EO entschädigten Urlaub beziehen, zusätzliche Leistungen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- **Betriebszulagen und Betreuungskosten:** Mütter, Väter, Ehefrauen der Mütter, Adoptiveltern sowie Eltern mit Anspruch auf Betreuungsentschädigung haben neu ebenfalls Anspruch auf Betriebszulagen und Zulagen für Betreuungskosten.
- **Längere Mutterschaftsentschädigung:** Die Mutterschaftsentschädigung verlängert sich neu auch, wenn die Mutter nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben muss. Die Verlängerung richtet sich nach der tatsächlichen Dauer des Spitalaufenthalts und ist nicht mehr auf 56 Tage begrenzt.
- **Entschädigung des anderen Elternteils:** Der Anspruch auf Entschädigung und Urlaub bleibt auch bestehen, wenn das Kind tot geboren wird oder in den ersten 14 Tagen nach der Geburt stirbt. Zudem kann sich der Urlaub verlängern, wenn die Mutter nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital ist.
- **Betreuungsentschädigung:** Die Betreuungsentschädigung gleicht weiterhin den Lohnausfall aus, wenn Eltern ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen. Neu besteht der Anspruch auch, wenn das Kind mindestens vier Tage am Stück im Spital ist. In diesen Fällen braucht es weder eine einschneidende Veränderung des Gesundheitszustands noch eine schlechte Prognose. Massgebend ist allein die Dauer des Spitalaufenthalts.
- **Kinderzulagen:** Die bisherige Kinderzulage für Dienstleistende fällt mit der Vereinheitlichung weg. Ihre Aufgabe übernehmen die Familienzulagen.

Berufliche Vorsorge (BVG)

Anpassung der Grenzbeträge per 1. Januar 2027

Per 1. Januar 2027 gelten in der beruflichen Vorsorge neue Grenzbeträge:

Grenzbetrag	**2027**	**2026**
Eintrittsschwelle	CHF 23’040	CHF 22’680
Koordinationsabzug	CHF 26’880	CHF 26’460
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 65’280	CHF 64’260
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3’840	CHF 3’780
Maximaler Jahreslohn für die obligatorische Versicherung	CHF 92’160	CHF 90’720